



1. ALLGEMEINES BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ersatzteillieferung (Allgemeine Verkaufsbedingungen-ET) gelten für sämtliche Ersatzteilkäufe des Kunden (nachstehend "Käufer" genannt) von ALD Vacuum Technologies GmbH (ALD-VT). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt ALD-VT nicht an, auch nicht durch Schweigen oder vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen-ET gelten nur, wenn der Käufer ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Einzelteilen durch ALD-VT mit demselben Käufer, ohne dass ALD-VT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen-ET wird ALD-VT den Käufer unverzüglich informieren.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen-ET. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung von ALD-VT maßgeblich.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber ALD-VT abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote von ALD-VT sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, ein Angebot abzugeben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot bestimmt ist.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ALD-VT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 Bestellungen werden von ALD-VT durch Ausführung der Lieferung oder schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Durch Annahme von Lieferungen erklärt sich der Käufer mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen-ET von ALD-VT einverstanden.

3. LIEFERUNG

- 3.1 ALD-VT liefert die gekauften Produkte (EXW Incoterms® 2010) an dem jeweils von ihr in der Auftragsbestätigung benannten Werk bzw. Lager von ALD-VT.
- 3.2 ALD-VT ist, soweit zumutbar, zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Teillieferung von Produkten, die keine Funktionseinheit bilden, ist stets zumutbar.

4. LIEFERTERMINE

- 4.1 Liefertermine werden individuell vereinbart bzw. von ALD-VT bei Annahme der Bestellung angegeben. Diese Termine sind unverbindlich und führen bei Nichteinhaltung nicht zum Verzug. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Käufers (z.B. rechtzeitiger Eingang von Genehmigungen).
- 4.2 Sofern Liefertermine aus Gründen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ALD-VT den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, ist ALD-VT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird ALD-VT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von ALD-VT, wenn ALD-VT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ALD-VT noch den Zulieferer von ALD-VT ein Verschulden trifft oder ALD-VT im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 4.3 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Käufer keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), ist ALD-VT berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Käufer die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat (§ 321 BGB). Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so ist ALD-VT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Der Eintritt des Lieferverzugs seitens ALD-VTs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

5. MÄNGELANSPRÜCHE DES KÄUFERS

- 5.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 ALD-VT steht dafür ein, dass die Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in Deutschland entspricht. Darüber hinaus steht ALD-VT dafür ein, dass sich die Ersatzteile zu dem in ihrer Beschreibung angegebenen Einsatzzweck eignen.
- 5.3 Bei Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem von ALD-VT angegebenen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- 5.4 Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist ALD-VT hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung ALD-VTs für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Eine Anzeige per E-Mail oder Fax genügt.
- 5.5 ALD-VT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 5.6 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann ALD-VT nach ihrer Wahl ein fehlerfreies Produkt nachliefern oder den Fehler beseitigen. Schlägt eine solche Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Vertrag rückgängig machen (Rücktritt). Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6. Bei einem nur geringfügigen Mangel, ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau noch den Ersatz der dafür anfallenden Kosten.
- 5.7 Der Käufer hat ALD-VT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auf ALD-VTs Verlangen eine Probe der beanstandeten Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ALD-VT die mangelhafte Ware wieder zurück an den Erfüllungsort zu bringen.
- 5.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt ALD-VT nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann ALD-VT die entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 5.9 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur nach Maßgabe von Klausel 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 5.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ALD-VT Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ALD-VT unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ALD-VT berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6. SONSTIGE HAFTUNG

- 6.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen-ET einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ALD-VT bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auf Schadensersatz haftet ALD-VT – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ALD-VT nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ALD-VT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung gemäß vorstehenden Punkt (b) ist begrenzt auf den jeweiligen Netto-Auftragswert der des Liefergegenstandes, es sei

denn ALD-VT trifft grobes Verschulden gemäß 6.2 Satz 1 oder die Schäden fallen unter (a).

- 6.3 Die sich aus 6.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ALD-VT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ALD-VT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 6.5 Soweit die Haftung ALD-VTs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von ihren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 6.6
7. **EIGENTUMSVORBEHALT**
- 7.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher bei Rechnungstellung bestehender Forderungen von ALD-VT in deren Eigentum.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat ALD-VT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Ware von ALD-VT erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ALD-VT nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und/oder zu veräußern:
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von ALD-VT entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ALD-VT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ALD-VT Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von ALD-VT gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ALD-VT ab. ALD-VT nimmt diese Abtretung an. Die in 7.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ALD-VT ermächtigt, solange ALD-VT diese Berechtigung nicht widerruft. ALD-VT verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen und die Ermächtigung des Käufers nicht zu widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ALD-VT gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ALD-VT verlangen, dass der Käufer ALD-VT eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltsware zur Verfügung stellt, auch soweit diese verarbeitet ist, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- (d) Wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten ALD-VTs Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird ALD-VT auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ALD-VTs Wahl freigeben.
- (e) ALD-VT ist berechtigt, die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und/oder zu veräußern, bei Zahlungsverzug oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, zu widerrufen.
- 7.5 Der Käufer hat die Vorbehaltsware für ALD-VT auf eigene Kosten zu verwahren und gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser und andere Gefahren zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an ALD-VT in Höhe der Forderung ALD-VTs ab. ALD-VT nimmt diese Abtretung an.
8. **PREISE, RECHNUNG, VERSICHERUNG**
- 8.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von ALD-VT. Die Preise sind Nettopreise ausschließlich Verpackung, Transport, Aufstellung und Inbetriebnahme. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet ALD-VT

zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- 8.2 Sofern ALD-VT ausnahmsweise aufgrund individueller Absprache die Versendung des Liefergegenstandes an einen vom Käufer benannten Lieferort übernimmt, trägt der Käufer sämtliche Nebenkosten für Lieferung, Transport, etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, ggf. entsprechend den gesondert vereinbarten Lieferbedingungen nach Incoterms® 2010. ALD-VT stellt dem Käufer angemessene Kosten für Verpackung ohne Aufpreis zusätzlich in Rechnung.
- 8.3 ALD-VT wird dem Käufer bei Lieferung der Produkte eine steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung per Post, vorab per Fax oder E-Mail, übermitteln. Im Falle von berechtigten Teillieferungen darf ALD-VT diese jeweils gesondert in Rechnung stellen.
- 8.4 Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert ALD-VT die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.
9. **GEFAHRÜBERGANG**
- 9.1 Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Incoterms-Klausel (Incoterms® 2010) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn ALD-VT noch andere Leistungen z.B. Kosten der Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
- 9.2 Verzögert sich der Versand infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.
10. **ZAHLUNG**
- 10.1 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in EURO ohne jeden Abzug auf das von ALD-VT in der Auftragsbestätigung angegebene Konto zu leisten, und zwar binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Etwaige Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die ALD-VT durch die Zahlung entstehen, trägt der Käufer.
- 10.2 Überschreitet der Käufer diese Zahlungsfrist, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ALD-VT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 10.3 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
11. **VERJÄHRUNG**
- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang.
- 11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für die Schadensersatzansprüche des Käufers nach Klausel 6 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
12. **SALVATORISCHE KLAUSEL**
- Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken dieses Vertrags entsprechend.
13. **GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**
- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALD-VT und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der hier geregelten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt a.M. ALD-VT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

